

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeinde Steinfeld - Abwasserwerk“**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.d.F. vom 23.10.1996 (Nds. GVBl. S. 435) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) in seiner Sitzung vom 02. Juni 1998 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **Inhalt:**

#### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

#### **§ 2 Gegenstand des Betriebes**

#### **§ 3 Zusammensetzung der Zuständigkeiten der Werksleitung**

#### **§ 4 Zusammensetzung der Zuständigkeiten des Werksausschusses**

#### **§ 5 Aufgabe des Gemeindedirektors**

#### **§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes**

#### **§ 7 Wirtschaftsplan, Finanzplan**

#### **§ 8 Kassen- und Kreditbedarf**

#### **§ 9 Dienstanweisung**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

### **§ 1 - Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

1. Die Abwasserbeseitigung wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Steinfeld (Oldb) nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt.
2. Der Betrieb führt den Namen „Gemeinde Steinfeld - Abwasserwerk“
3. Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.000.000,00 DM.

### **§ 2 - Gegenstand des Betriebes**

1. Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb „Gemeinde Steinfeld - Abwasserwerk“ auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung sowie der Bau und das Betreiben von notwendigen Einrichtungen.
3. Der Eigenbetrieb „Gemeinde Steinfeld - Abwasserwerk“ kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes der Abwasserbeseitigung kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

### **§ 3 - Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werksleitung**

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird auf Vorschlag des Gemeindedirektors in Abstimmung mit dem Werksausschuß durch den Rat der Gemeinde ein Werksleiter bestellt.
2. Die Werksleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation einschl. Personaleinsatz
  - b) wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.000,00 DM, Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der

- laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
- c) Mitwirkung bei der Auswahl, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Personal nach den Bestimmungen der NGO.
  - d) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,- DM nicht übersteigt.

#### **§ 4 - Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses**

1. Der Rat der Gemeinde bildet gemäß §§ 113 NGO, 5 EigBetrVO und 104a Nds. Pers.VG einen Werksausschuß. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 53 NGO.
2. Der Werksausschuß besteht aus 7 vom Rat der Gemeinde Steinfeld (Oldb) gewählten Mitgliedern.
3. Der Werksausschuß entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, über
  - a) die Vergabe von Aufträgen für die Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 DM übersteigt.
  - b) die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,
  - c) die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 DM oder eine Stundungsfrist von einem Jahr übersteigt,
  - d) den Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen sowie den Abschluß von Vergleichen, soweit im Einzelfall der Betrag von 500,00 DM überschritten wird,
  - e) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,00 DM beträgt,
  - f) den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  - g) alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werksleitung, der Rat oder der Gemeindedirektor zuständig sind,

#### **§ 5 - Aufgabe des Gemeindedirektors**

1. Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter der Werksleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werksleitung übertragen hat.
2. Vor der Erteilung von Weisungen des Gemeindedirektors soll die Werksleitung gehört werden.

#### **§ 6 - Vertretung des Eigenbetriebes**

1. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im übrigen vertritt der Gemeindedirektor den Eigenbetrieb.
2. Die Werksleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

#### **§ 7 - Wirtschaftsplan, Finanzplan**

1. Der Wirtschaftsplan (§ 11 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über den Gemeindedirektor dem Werksausschuß vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlußfassung weiterleitet.
2. Die Werksleitung stellt den Finanzplan (§ 15 EigBetrVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Gemeindedirektor dem Werksausschuß vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben .

### **§ 8 - Kassen- und Kreditbedarf**

1. Für das Kassenwesen des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Kassenaufsicht für das Kassenwesen des Eigenbetriebes führt der Werksleiter.

### **§ 9 - Dienstanweisung**

Der Gemeindedirektor erläßt zur Regelung der inneren Organisation und des Geschäftsablaufes und der Vertretung eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

Vor Erlaß der Dienstanweisung ist die Werksleitung zu hören.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Steinfeld, den 02. Juni 1998

**Gemeinde Steinfeld (Oldb)**

Kruse  
Bürgermeister

Möllmann  
Gemeindedirektor

Bekanntgemacht in der Oldenburgischen Volkszeitung vom 11. Juni 1998